

Planung und Bau der Stadtbahn in Regensburg - Vorstellung der Projektdokumentation

Stadtbahnausschuss

Rechtsanwalt Dr. Lorenz Wachinger

Regensburg, 03.03.2020

Das Organisationsmodell für die Stadtbahn muss auf die konkrete Situation in Regensburg passen

- Vor dem Organisationsmodell war zu klären:
 - Welche Phasen sind abzugrenzen?
 - Welche Rollen sollen die Beteiligten Stadt und SMO in den einzelnen Phasen haben?
- Dabei ist von der konkreten Ausgangslage in Regensburg auszugehen
 - Bau eines völlig neuen Systems
 - Kompetenz für Bau und Betrieb einer Stadtbahn musste erst aufgebaut werden

- > Genehmigungsrecht (Personenbeförderungsgesetz)
 - Erforderlich ist eine Genehmigung für Bau, Betrieb und Linienführung
 - Die Genehmigung für den Betrieb umfasst Infrastruktur und Fahren
 - Getrennt werden können die Genehmigung für den Bau und Linienführung einerseits und Betrieb andererseits
- > Planungsrecht
 - Betriebsanlagen der Straßenbahn müssen planfestgestellt werden
 - Das gesamte Vorhaben muss in der Hand eines Vorhabensträgers liegen (einheitliche planerische Rechtfertigung)
- > Steuerrecht
 - Vorsteuerabzug im Hinblick auf Planungs- und Baukosten der Stadt ist zu gewährleisten
 - Sicherstellung möglich über Pachtvertrag Stadt – SMO
 - Nach aktuellem Recht sichert BgA die Umsatzsteuerbarkeit
 - Ab 2021 kommt es auf zivilrechtliche Gestaltung an
 - Vorsorglich Antrag auf verbindliche Auskunft beim Finanzamt

> EU-Beihilfenrecht

• **Betrieb der Stadtbahn:**

- Ausgleichsleistungen müssen auf Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) nach VO 1370/2007 gewährt werden
- Das gilt ab Inbetriebnahme und umfasst auch den Betrieb der Infrastruktur

• **Bau:** Das Beihilfenrecht bietet zwei grundsätzliche Ansätze an:

- Vergabe eines ÖDA über Bau und Betrieb an einen Betreiber. Dann ist der Betreiber Vorhabensträger für das Projekt
- Bau des Projekts in Eigenregie der Stadt. Verträge mit einbezogenen Unternehmen müssen marktkonform sein

Die Rollen sind für jede Projektphase zu klären

Planung

- > Projektvorbereitung, Sicherstellung der Finanzierung, Erstellung der Planfeststellungsunterlagen, Begleitung des Planfeststellungsverfahrens
- > Phase endet mit bestandskräftigem Planfeststellungsbeschluss

Bau

- > Ausführungsplanung, Vorbereitung und Durchführung des Baus, Abnahme
- > Phase endet, wenn die Anlagen von der Technischen Aufsichtsbehörde (öffentlich-rechtlich) abgenommen sind und der Betrieb aufgenommen wird

Betrieb

- > Durchführung der öffentlichen Personenverkehrsdienste und Betrieb der Infrastruktur
- > Ab Inbetriebnahme der Anlagen

Vorschlag zur Organisationsstruktur – Planungsphase

- Die Planung übernimmt die Stadt (Amt für Stadtbahnneubau)
- Die Stadt wird Vorhabensträger für alle Betriebsanlagen (einschließlich des Betriebshofs)
- Auch in dieser Organisation ist der Vorsteuerabzug möglich
- Organisationsstruktur geeignet für die konkrete Situation; in anderen Städten gibt es ähnliche Lösungen
- Diskutiert wurde die Gründung einer Projektgesellschaft. Für die Planungsphase wäre dies nicht vorteilhaft
- Die SMO plant Teilprojekte (Fahrzeug, Betriebshof, Betriebskonzept) unter der Gesamtverantwortung der Stadt und unterstützt die Stadt mit Projektleistungen

Vorschlag zur Organisationsstruktur

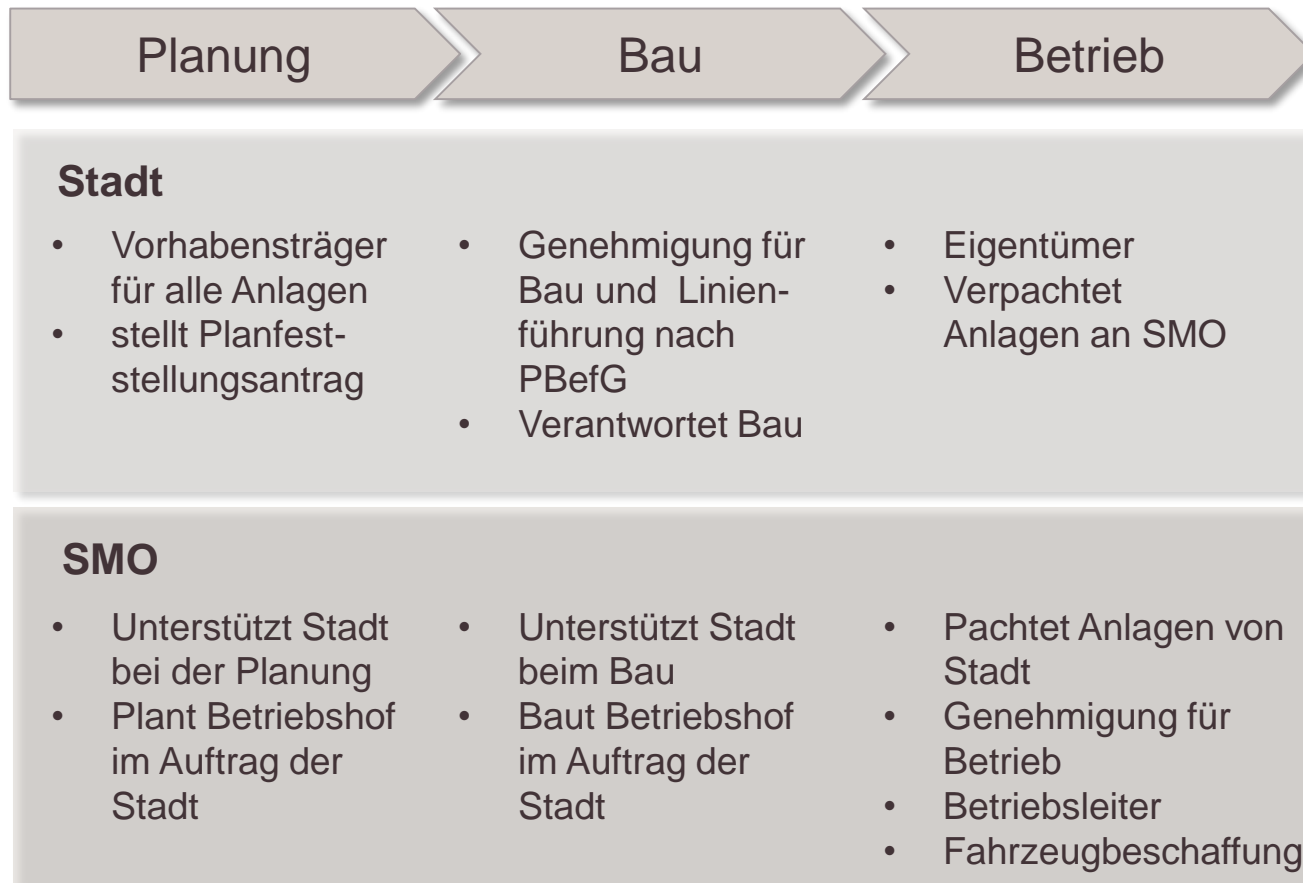
– Bauphase

- Die Stadt beantragt die Genehmigung für Bau nach PBefG
- Sie übernimmt die Verantwortung für den Bau im eigenen Namen und auf eigene Rechnung
- Der Vorsteuerabzug ist möglich
- Die Stadt wird Eigentümerin der Anlagen
- Denkbar ist die Gründung einer Projektgesellschaft für die Baudurchführung

Vorschlag zur Organisationsstruktur – Betriebsphase

- > Zukünftiger Betreiber soll SMO werden
- > Zu diesem Zeitpunkt vergibt die Stadt einen ÖDA für Betrieb der Stadtbahn inklusive Infrastruktur im Wege der Direktvergabe
- > Die SMO beantragt die Genehmigung für den Betrieb
- > Die SMO pachtet die Anlagen von der Stadt. Das Pachtentgelt geht in den Aufwand ein, der über den ÖDA ausgeglichen wird
- > Der ÖDA tritt erst mit Inbetriebnahme in Kraft
- > Noch zu klären: Grundlage für Beschaffung der Fahrzeuge
 - Denkbar ist eine Beschaffung durch die Stadt und anschließende Verpachtung an SMO
 - Andere Möglichkeiten werden noch geprüft

Für die einzelnen Phasen ergibt sich hieraus ein Rollenbild



Jetzt anstehende Aufgaben

- Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen Stadt und SMO für die Planungsphase
- Abstimmung mit der Finanzverwaltung über die Vorsteuerrückerstattung bis zur verbindlichen Auskunft
- Beantragung einer verbindlichen Auskunft beim Finanzamt zur Sicherstellung des Vorsteuerabzugs
- Erstellung des Projekthandbuchs (Projektorganisation, Projektplan mit Meilensteinen, Einzelaufgaben der Beteiligten)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

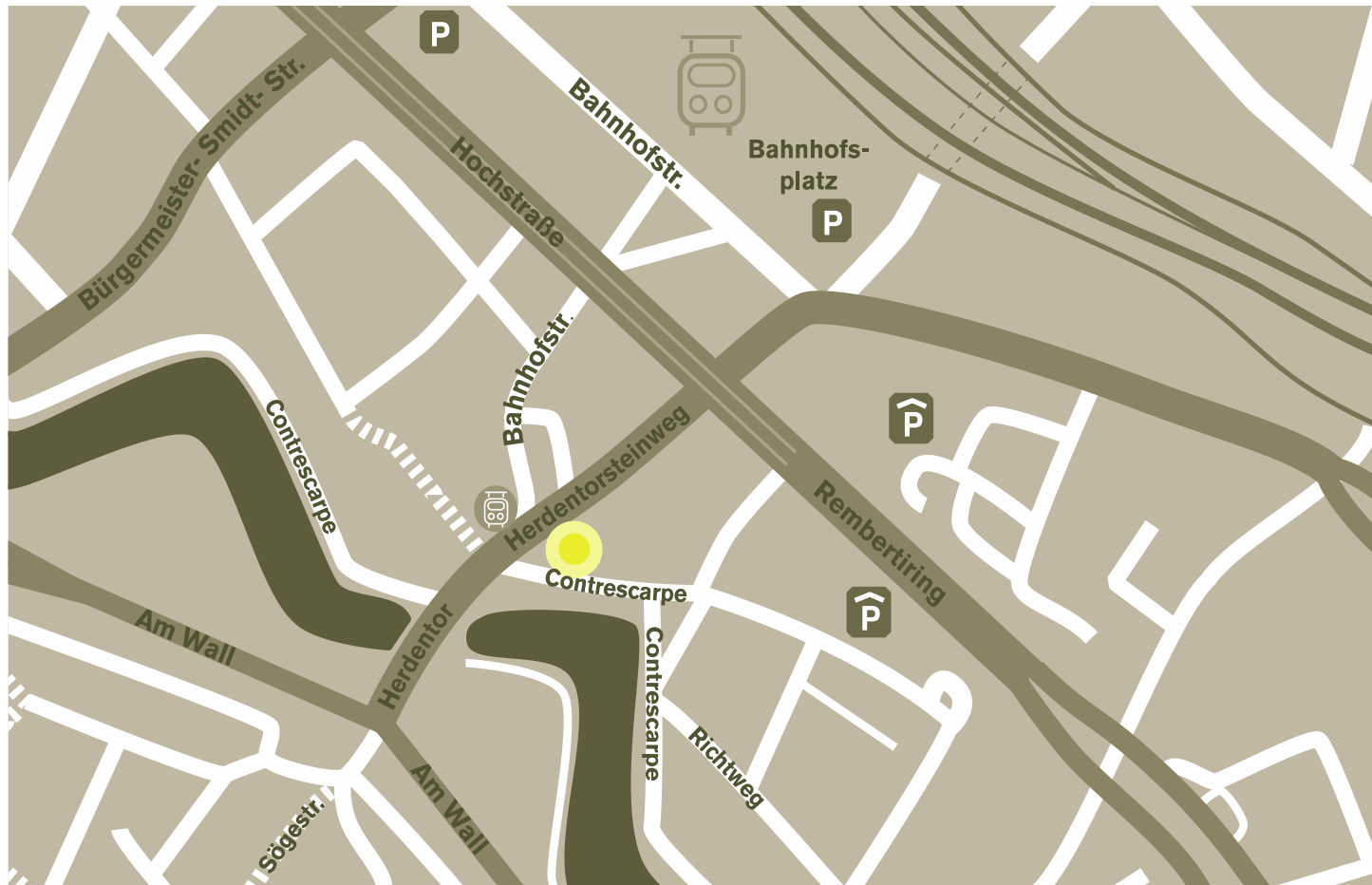


Dr. Lorenz Wachinger

Der Weg zu Ihrem Recht

**BBG
und
Partner**

Rechtsanwälte



BBG und Partner
Contrescarpe 75 A
28195 Bremen

T +49 (0) 421.335410
F +49 (0) 421.3354115

kontakt@bbgundpartner.de
www.bbgundpartner.de